

vorläufige Verhandlungsschrift
über die Sitzung des Gemeinderates
am **Montag, dem 18. September 2023**
im **Einsatzzentrum FF Gössendorf, Schulungsraum,**
Hauptstraße 137, 8077 Gössendorf

Beginn: 18:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.09.2023

durch Einzelladung.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigezeichnet.

Anwesend waren:

Gemeindevorstandsmitglieder:

Bürgermeister Ing. DI (FH) Gerald Wonner
1. Vizebürgermeister DI (FH) Thomas Wielitsch
2. Vizebürgermeister Peter Kirchengast
Gemeindekassier Wilfried Bund
Vorstandsmitglied Hermine Muhr

Gemeinderatsmitglieder:

GR Michael Arch
GR Klaus Arnus
GR Wolfgang Demschner
GR Claudia Edelmann
GR Viorica Rozalia Holosch
GR Patrick Kurat
GR Mag. (FH) Michaela Lohr
GR Dr. Konstantina Rösch
GR Peter Samt
GR Alexandra Stark
GR Sandra Steiner
GR Michaela Temmer, MBA

Außerdem waren anwesend:

AL Mag. Sonja Simoner
Larissa Beck
Silvia Zechner

Entschuldigt waren:

Gemeinderatsmitglieder:

GR Rudolf Brunthaler

GR Andreas Jauk

GR Gabriele Pammer-Bayrle

GR Johannes Ulrich

Nicht entschuldigt waren:

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender Bgm. Ing. DI (FH) Gerald Wonner

Tagesordnung

Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Angelobung des neuen Gemeinderatsmitgliedes gem. § 21 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.

Bericht des Bürgermeisters

Fragestunde

2. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 26.06.2023
3. Bericht des Bürgermeisters und der Vertreter in den Verbänden gem. § 54 Abs. 5 Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.
4. Wahl in die Fachausschüsse und Verbände:
 - 4.1. Volksschulausschuss gem. §§ 45 und 46 Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz i.d.g.F.
 - 4.2. Umweltausschuss (inkl. Energie, Mobilität und Landwirtschaft) gem. § 10 StESUG i.V.m. § 28 Stmk. GO 1967 i.d.g.F.
 - 4.3. Ausschuss für Raumordnung, Bau, Infrastruktur und Wirtschaft gem. § 28 Stmk. GO 1967 i.d.g.F.
 - 4.4. Ausschuss für Familie, Soziales, Sport und Jugend gem. § 28 Stmk. GO 1967 i.d.g.F.
 - 4.5. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Fernitz-Mellach gem. § 13 GVOG
 - 4.6. Abwasserverband Grazerfeld gem. § 6 Abs. 2 Satzung des Abwasserverbandes

Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil:

5. Verordnung gem. § 8 Abs. 3 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 i.d.g.F. zur Herstellung der Grundbuchsordnung, Grundstück Nr. 357/12 und 399 KG Gössendorf "Murauenstraße" und Grundstück Nr. 735/1 KG Gössendorf "Kanalweg"
6. Verordnung gem. § 8 Abs. 3 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 i.d.g.F. zur Herstellung der Grundbuchsordnung - Gössendorfer Mühlkanal KG 63220 Gössendorf

7. Verordnung gem. § 8 Abs. 3 und § 40 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idgF - Straßensanierung Sattlerstraße - Abschnitt ab der B73 Richtung Süden, Grundstück Nr. 463/1 EZ 50000 KG Thondorf
8. Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D und F
 - 8.1. Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen
 - 8.2. Flächenwidmungsplanänderung 5.07 Planfälle B, C, D und F
9. Bauvorhaben Lindenhof - Stellplatzfestlegung
10. Förderungsvertrag zum Zweckzuschuss für Freizeitpersonal in der GTS für das Schuljahr 2022/2023
11. Zusatzaufträge Zubau und Sanierung Feuerwehrhaus FF Thondorf
12. Beschluss über die Aufteilung des Jagdpachteuros 2023
13. Übertragung der Zuständigkeit an den Bürgermeister gem. § 43 Abs. 2c Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.
14. Förderung zu den Energiesparpiloten
15. Entsendung zur SeniorInnenurlaubsaktion des Landes Steiermark 2023
16. Mehrkosten für die Errichtung einer Wegeinbindung Murauenstraße/Sattlerstraße - Sattler AG
17. Erweiterung der Auszahlung des Sitzungsgeldes
18. ÖVP Antrag - Installierung von Reparaturtagen für kaputte Geräte und Sachen - "Repair cafe" im Verantwortungsbereich der Marktgemeinde Gössendorf

Nicht öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung im nicht öffentlichen Teil:

19. Berufung gegen den Abgabenbescheid - Kanalbenutzungsgebühr vom 18.08.2023, GZ: 811-03/287

Personalangelegenheiten

20. Personalangelegenheiten
21. Gewährung einer Jubiläumsszuwendung
22. Änderung des Beschäftigungsprozentsatzes - Kinderbetreuerinnen ab dem Kinderbetreuungsjahr 2023/2024

Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner eröffnete die Gemeinderatssitzung um 18:00 Uhr, wobei er alle Anwesenden recht herzlich begrüßte und die Beschlussfähigkeit feststellte.

zu Punkt 1: Angelobung des neuen Gemeinderatsmitgliedes gem. § 21 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner berichtet, dass GR Marcel Baldauf aufgrund seines Wohnsitzwechsels das Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat. Als Ersatzmann wurde Wolfgang Demschner einberufen.

Gemäß § 21 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115 i.d.g.F., ist die Angelobung von Herrn Wolfgang Demschner vorzunehmen. Bgm. Gerald Wonner verliest die Angelobungsformel

„Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Die Angelobung wurde von Herrn Wolfgang Demschner durch die Worte „**I c h g e l o b e**“ geleistet.

Bericht des Bürgermeisters

Das neue Feuerwehrhaus der FF Thondorf ist sehr schön geworden. Im August fand ein Tag der offenen Tür statt. Die offizielle Eröffnung ist beim Florianifest im Mai 2024 geplant.

Unsere nächste Gemeinderatssitzung am 17.10.2023 wird im neuen Feuerwehrhaus in Thondorf abgehalten. Es sind alle Gemeinderäte eingeladen, das Haus vor der Sitzung anzuschauen. Die Besichtigung startet um 17:15 Uhr. Nach der Sitzung sind alle Gemeinderäte zum Essen bei der Dorfstub'n eingeladen. Am 10.10.2023 findet die nächste Prüfungsausschusssitzung zum Nachtragsvoranschlag statt.

Das Schulschlussfest wurde witterungsbedingt abgesagt. Der Elternverein veranstaltet stattdessen am Freitag, 29.09. ab Mittag ein kleineres Schulstartfest. Alle Gemeinderäte sind herzlich eingeladen.

Nachdem die Schule seit rund 3 Jahren in Betrieb ist, wurde diese Woche vor Ende der Gewährleistungsfrist eine Begehung mit der EWW durchgeführt. Es gibt nur sehr wenige Mängel, die auch schon bekannt waren. Beim Boden im Erdgeschoss sind Schweißnähte auszubessern und beim Vorplatz werden Pflastersteine ausgetauscht. In der Sockelfassade im Eingangsbereich sind durch das Fahren mit den Go-Carts Schäden entstanden, die auszubessern sind.

Frau Bettina Angkawidjaja hat mit September die Schulleitung übernommen. Aufgrund der gewachsenen Größe von 8 auf 12 Klassen haben wir wieder eine eigene Direktion.

Die Energie Graz hat bereits angefangen an den Nebenstraßen die Straßenbeleuchtung auf LED umzurüsten. Die Arbeiten werden in 2-3 Wochen fertig sein.

Am 07. Oktober 2023 findet das jährliche Gemeindestockturnier statt. Alle Gemeinderäte sind eingeladen mit dem Team „Gemeinderäte“ teilzunehmen. Unsere Damen vom Gemeindeamt starten auch wieder unter „Gemeindegirls“

Am kommenden Samstag wird sich der Kindergemeinderat konstituieren. Es wurden über Wiki einige Aktionen und Aktivitäten gestartet. Wir werden sehen, wer jetzt nach der „Spaßphase“ weiterhin dabei ist. Die Sitzung findet um 10:00 Uhr in der Volksschule statt.

Ebenfalls am Samstag ist der Mobilitätstag der KEM GU Süd in Hausmannstätten.

Fragestunde

Vzbgm. Kirchengast:

- Es gibt ja immer wieder Beschwerden betreffend des Hundelärms am Nelkenweg z.B. über Facebook udgl. Können wir darstellen, was die Gemeinde alles schon unternommen hat und uns aber die Hände gebunden sind.

Bgm. Wonner: Die Situation am Nelkenweg ist sehr schwierig. Die Hunde werden gut gehalten, sie sind nur unterbeschäftigt. Daher ist kein Grund für eine Abnahme vorhanden. Wir haben auch schon eine Lärmmessung veranlasst. Lt. Aussage der BH kann mit diesem Protokoll jedoch auch nichts erreicht werden, weil nicht nachweisbar ist, woher der Hundelärm wirklich kommt. Aufgrund der Anrainerbeschwerden war auch schon die Polizei vor Ort. Diese Aufzeichnungen haben mehr Gewicht. Bei einer Besichtigung vor Ort mit Frau Dr. Regitnig und AL Simoner wurden einige Maßnahmen wie Absperrungen, damit die Hunde nicht so nah an den Zaun können, vorgeschlagen, welche auch nicht gefruchtet haben. Vom Hundeeigentümer wurde uns auch mitgeteilt, dass die Hunde teilweise bewusst gereizt werden. Ich habe jetzt immer bei eingehenden Beschwerden mit dem Hundehalter telefoniert und ihn auf die Situation aufmerksam gemacht. Lt. Eigentümer wird er bis Ende des Jahres sein Haus verkaufen und verziehen.

- Wir sind Mitglied bei den Wasserschutzbauern. Wie läuft diese Aktion bei uns?

Bgm. Wonner: Diese Aktion läuft noch bis 2024. Wir zahlen einen Mitgliedsbeitrag und Saatgut im Wert von rund € 2.500,--. Dieses Saatgut wird den Wasserschutzbauern zur Verfügung gestellt. Wer wieviel Saatgut erhält liegt bei uns nicht auf. Sollten wir diese Aktion verlängern, werden wir einen Bericht für die Ausschusssitzung anfordern.

GR Edlmann:

- Unsere Bushaltestellen haben teilweise keine Häuschen oder Sitzgelegenheiten. Ist es möglich zumindest Sitzbänke aufzustellen? Konkret geht es um die Innenstraße und auch bei Hütter.

Bgm. Wonner: Wenn wir bei der Haltestelle Grundbesitz haben, wie zB bei Hütter, ist das überhaupt kein Problem. Die Situationen der Bushaltestellen sollten im Ausschuss behandelt werden.

GR Temmer:

- Nachdem es bei dieser Sitzung keinen Top „Bericht der Prüfungsausschussobfrau“ gibt, möchte ich nur berichten, dass am 12.09. eine Prüfungsausschusssitzung stattgefunden hat und die Bereiche Feuerwehren, Bauhof und Abfallwirtschaftszentrum und der Ablauf der Vorstandssitzungen genauer erläutert wurden. Es wurden keine Zahlen sondern nur Abläufe besprochen.

GR Samt:

- Wie ist der Status bei den geplanten neuen Müllsammelstationen. Die bestehenden sind teilweise schon sehr desolat., wie z.B. bei der Firma Gratz.

Bgm. Wonner: Bis Ende nächsten Jahres müssen die neuen Müllstationen erledigt sein. Bei den bestehenden Stationen werden nurmehr die nötigsten Arbeiten durchgeführt, da es deutlich weniger Sammelstationen geben wird. Aber es sollten alle sicher und sauber sein.

zu Punkt 2: Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 26.06.2023

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat möge die vorläufige Verhandlungsschrift vom 26.06.2023 genehmigen.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Dafür-Stimmen (13)

Bürgermeister Ing. DI (FH) Gerald Wonner, 1. Vizebürgermeister DI (FH) Thomas Wielitsch, 2. Vizebürgermeister Peter Kirchengast, Gemeindegast Wilfried Bund, Vorstandsmitglied Hermine Muhr, GR Michael Arch, GR Claudia Edelmann, GR Viorica Rozalia Holosch, GR Patrick Kurat, GR Mag. (FH) Michaela Lohr, GR Peter Samt, GR Alexandra Stark, GR Michaela Temmer, MBA,

Enthaltungen (4)

GR Klaus Arnus, GR Wolfgang Demschner, GR Dr. Konstantina Rösch, GR Sandra Steiner

(waren bei der letzten Sitzung entschuldigt)

zu Punkt 3: Bericht des Bürgermeisters und der Vertreter in den Verbänden gem. § 54 Abs. 5 Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner berichtet wie folgt:

Durch die Sperre der L370 aufgrund der Wasserleitungsverlegung war die Verkehrsbelastung bei uns enorm. Die Baustelle ist gut im Zeitplan und ab November erfolgt die Leitungsverlegung entlang der Sattlerstraße und Ackerweg zum Knoten Graz Ost. Die Verbindung Murauenstraße – Sattlerstraße ist schon fertig. Parallel dazu wird mit den Bauarbeiten der Brunnen in den Murauen begonnen.

Bei der GU Süd und KEM GU Süd laufen Überlegungen für eine Energiegemeinschaft. Die Gemeinden haben unterschiedliche Energieerzeugungsanlagen, einige haben Energieüberschuss und einige Energiebedarf. Jetzt finden Erhebungen statt, wie ein Verkauf innerhalb der Gemeinden ablaufen könnte. Eventuell wird eine Genossenschaft gegründet. Die Grundidee ist gut, weil zB Fernitz zwei große PV Anlagen errichten möchte. Es wird eine Versammlung mit den Umweltausschüssen der jeweiligen Gemeinden abgehalten werden.

Bei der nächsten Umweltausschusssitzung wird der geplante Ressourcenpark besprochen. Wahrscheinlich werden die 6 GU Süd Gemeinden den Ressourcenpark betreiben. Laßnitzhöhe, Nestelbach und Feldkirchen haben auch Interesse bekundet. Ende September wird der Businessplan vorliegen. Dieser ist Basis für das zukünftige Vertragswerk. Alle anderen Gemeinden haben für den Ressourcenpark entsprechende Beschlüsse. Wir werden das Thema bei der nächsten Umweltausschusssitzung besprechen und bei der Sitzung am 17.10. behandeln.

Am 22.09. findet die letzte Sitzung des Sozialhilfeverbandes statt. Dieser wird ab nächstes Jahr neu über das Land geregelt. Wir werden mit einer hohen Kostensteigerung rechnen müssen, wissen aber noch nicht, was auf uns zukommt. Es gibt eine Einschleifregelung auf 8 Jahre.

GK Bund berichtet, dass im Rahmen der 50 Jahr Feier des Abwasserverbandes einige Ehrungen stattgefunden haben. Im Zuge der Errichtung der Koralmbahn wurde ein neuer Sammelkanal errichtet, welcher auch unser Kanalnetz entlastet, obwohl er auf der anderen Muruferseite liegt.

zu Punkt 4: Wahl in die Fachausschüsse und Verbände:

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass auf Grund des Rücktritts von Marcel Baldauf die Ausschüsse und Verbände (Top 4.1 – 4.6) neu zu besetzen sind.

zu Punkt 4.1: Volksschulausschuss gem. §§ 45 und 46 Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz i.d.g.F.

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass auf Grund des Rücktritts von Marcel Baldauf von der SPÖ Gössendorf folgender Wahlvorschlag für die Änderung im Volksschulausschuss eingebracht wurde

Mitglied: Wolfgang Demschner

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gem. § 28 Abs. 2 Stmk. GO die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen.

Bgm. Wonner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das genannte Mitglied in den Volksschulausschuss wählen.

Die Wahl von Wolfgang Demschner erfolgte einstimmig

zu Punkt 4.2: Umweltausschuss (inkl. Energie, Mobilität und Landwirtschaft) gem. § 10 StESUG
i.V.m. § 28 Stmk. GO 1967 i.d.g.F.

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass auf Grund des Rücktritts von Marcel Baldauf von der SPÖ Gössendorf folgende Wahlvorschläge für die Änderung im Umweltausschuss (inkl. Energie, Mobilität und Landwirtschaft) eingebracht wurde

Mitglied: Michael Arch
Ersatzmitglied: Andreas Jauk

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gem. § 28 Abs. 2 Stmk. GO die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen.

Bgm. Wonner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die genannten Mitglieder in den Umweltausschuss (inkl. Energie, Mobilität und Landwirtschaft) wählen.

Die Wahl von Michael Arch und Andreas Jauk erfolgte einstimmig

zu Punkt 4.3: Ausschuss für Raumordnung, Bau, Infrastruktur und Wirtschaft gem. § 28 Stmk. GO
1967 i.d.g.F.

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass auf Grund des Rücktritts von Marcel Baldauf von der SPÖ Gössendorf folgender Wahlvorschlag für die Änderung im Fachausschuss für Raumordnung, Bau, Infrastruktur und Wirtschaft, eingebracht wurde

Ersatzmitglied: Gerald Wonner

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gem. § 28 Abs. 2 Stmk. GO die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen.

Bgm. Wonner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das genannte Mitglied in den Fachausschuss für Raumordnung, Bau, Infrastruktur und Wirtschaft) wählen.

Die Wahl von Gerald Wonner erfolgte einstimmig

zu Punkt 4.4: Ausschuss für Familie, Soziales, Sport und Jugend gem. § 28 Stmk. GO 1967 i.d.g.F.

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass auf Grund des Rücktritts von Marcel Baldauf von der SPÖ Gössendorf folgender Wahlvorschlag für die Änderung im Fachausschuss für Familie, Soziales, Sport und Jugend, eingebracht wurde

Ersatzmitglied: Arnus Klaus

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gem. § 28 Abs. 2 Stmk. GO die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen.

Bgm. Wonner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das genannte Mitglied in den Fachausschuss für Familie, Soziales, Sport und Jugend wählen.

Die Wahl von Arnus Klaus erfolgte einstimmig

zu Punkt 4.5: Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Fernitz-Mellach gem. § 13 GVOG

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass auf Grund des Rücktritts von Marcel Baldauf von der SPÖ Gössendorf folgender Wahlvorschlag für die Änderung im Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Fernitz-Mellach eingebracht wurde

Mitglied: Hermine Muhr

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gem. § 28 Abs. 2 Stmk. GO die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen.

Bgm. Wonner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das genannte Mitglied in den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Fernitz-Mellach wählen.

Die Wahl von Hermine Muhr erfolgte einstimmig

zu Punkt 4.6: Abwasserverband Grazerfeld gem. § 6 Abs. 2 Satzung des Abwasserverbandes

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass auf Grund des Rücktritts von Marcel Baldauf von der SPÖ Gössendorf folgender Wahlvorschlag für die Änderung im Abwasserverband Grazerfeld eingebracht wurde

Ersatzmitglied: Rudolf Brunthaler

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gem. § 28 Abs. 2 Stmk. GO die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen.

Bgm. Wonner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das genannte Mitglied in den Abwasserverband Grazerfeld wählen

Die Wahl von Rudolf Brunthaler erfolgte einstimmig

Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil:

zu Punkt 5: Verordnung gem. § 8 Abs. 3 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 i.d.g.F. zur Herstellung der Grundbuchsordnung, Grundstück Nr. 357/12 und 399 KG Gössendorf "Murauenstraße" und Grundstück Nr. 735/1 KG Gössendorf "Kanalweg"

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass sich genannte Grundstücke derzeit im Eigentum der Stadt Graz befinden. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat im Rahmen seiner Sitzung am 26.06.2023 eine Vereinbarung mit der Stadt Graz zur Übernahme der gegenständlichen Grundstücke ins öffentliche Gut beschlossen. Die Stadt Graz hat die unentgeltliche Übertragung der Grundstücke an die Gemeinde Gössendorf ebenfalls beschlossen. Um die Vereinbarungen auch grundbücherlich durchführen zu können, bedarf es einer entsprechenden Verordnung.

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der **Marktgemeinde Gössendorf** unter Zugrundelegung der Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Gössendorf, Bundesstraße 83, 8077 Gössendorf und der Stadt Graz, Hauptplatz 1, 8010 Graz, p.A. A8/4 – Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8010 Graz, GZ: A8/4-015854/2020 vom 16.06.2023, in seiner Sitzung vom 18.09.2023 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Die Grundstücke:

Nr. 357/12, EZ 750, KG 63287 Thondorf im grundbücherlichen Ausmaß von 470 m²;
Nr. 399, EZ 750, KG 63287 Thondorf im grundbücherlichen Ausmaß von 1.421 m² und
Nr. 735/1 KG 63220 Gössendorf im grundbücherlichen Ausmaß von 619 m²

werden als private Grundbucheinlage der Stadt Graz abgeschrieben und ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Gössendorf übernommen und zum Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Ing. DI (FH) Gerald Wonner

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf möge die v.a. Verordnung beschließen

Beschluss: einstimmig beschlossen

zu Punkt 6: Verordnung gem. § 8 Abs. 3 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 i.d.g.F. zur Herstellung der Grundbuchsordnung - Gössendorfer Mühlkanal KG 63220 Gössendorf

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass der Gössendorfer Mühlkanal aufgelassen wurde. Die durch das Amt der Stmk. Landesregierung, A14 beauftragte Vermessung wurde durch die INNOGEO ZIVILTECHNIKER GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchgeführt und liegt die diesbezügliche Schlussvermessung GZ: 53032/11 vom 13.02.2023 vor. Damit eine grundbücherliche Durchführung der Vermessung möglich ist, müssen die Zuschreibungen bzw. Abschreibungen der Marktgemeinde Gössendorf mittels Verordnung durchgeführt werden

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, i.d.g.F. hat der **Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf** unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ. 5303/11 vom 13.02.2023, verfasst von der INNOGEO ZIVILTECHNIKER GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, in 8423 St. Veit am Vogau in seiner Sitzung vom 18.09.2023 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

Auflassung von Teilen des Gössendorfer Mühlkanals KG 63220 Gössendorf in der Marktgemeinde Gössendorf

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbucheinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbucheinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Ing. DI (FH) Gerald Wonner

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf möge die v.a. Verordnung beschließen

Beschluss: einstimmig beschlossen

zu Punkt 7: Verordnung gem. § 8 Abs. 3 und § 40 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idgF - Straßensanierung Sattlerstraße - Abschnitt ab der B73 Richtung Süden, Grundstück Nr. 463/1 EZ 50000 KG Thondorf

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass die Sattlerstraße saniert werden soll. Dafür wird am 19.09. eine straßenrechtliche Begehung stattfinden. Die Einfahrt von der Bundesstraße in die Sattlerstraße wird geändert. Die Grüninsel soll verschoben und vergrößert werden, sodass nurmehr eine Aus- und Einfahrt besteht und nicht mehr gerade in die Sattlerstraße gefahren werden kann. Dadurch wird auch die Geschwindigkeit reduziert. Diese Änderung ist auch mit der BBL abgesprochen. Damit das alles durchgeführt werden kann, ist nachstehende Verordnung erforderlich:

Kundmachung Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat im Rahmen seiner Sitzung am 18.09.2023 gem. § 8 Abs. 3 und § 40 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 i.d.g.F. wie folgt beschlossen:

Die Marktgemeinde Gössendorf als Straßenverwalter verordnet gem. § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 i.d.g.F wie folgt:

Generalsanierung der Sattlerstraße Grundstück Nr. 463/1 EZ 50000 der KG Thondorf vom Kreuzungsbereich Bundesstraße B73 Grundstück Nr. 460/1 EZ 303 KG Thondorf in südliche Richtung bis zur Höhe der südlichen Grundgrenze Grundstück Nr. 193/1 KG Thondorf in einer Länge von ca. 150 Metern und in einer Breite von ca. 6 Metern.

(siehe Planbeilage)

In den diesbezüglichen Verfahrensakt der Marktgemeinde Gössendorf kann innerhalb der Kundmachungsfrist während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Gem. § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt mit dem, auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Ing. DI_(FH) Gerald Wonner

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf möge die v.a. Verordnung beschließen

Beschluss: einstimmig beschlossen

zu Punkt 8: Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D und F

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass es die nachstehenden Tagesordnungspunkte 8.1 und 8.2 bei der letzten Sitzung aufgrund der Geruchskreise noch nicht beschlossen werden konnten. Aufgrund einer Gesetzesänderung ist dies jetzt möglich. Nachstehende Erweiterungen umfassen

B: Erweiterung Dorfgebiet Thondorf

Das ist der Bereich Bundesstraße 36. In diesem Bereich sollen 20 neue Wohnungen entstehen. Dieses Konzept ist noch im Bauausschuss zu behandeln.

C: Erweiterung Reines Wohngebiet Sportplatzstraße

Dabei handelt es sich um eine Erweiterung von 1000 m² für Eigenbedarf für die Tochter

D: Erweiterung Dorfgebiet Gössendorf

Dabei handelt es sich auch um eine Erweiterung für Eigenbedarf für den Sohn

F: Erweiterung Verkehrsfläche beim Kerngebiet Dörfla

Dabei handelt es sich um die Verkehrsfläche entlang des Raababaches bei der Betonstützmauer. Die bestehenden Servitute und Zufahrten zu den Ackerflächen sind von der Änderung nicht betroffen.

zu Punkt 8.1: Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner berichtet, dass sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen im Zuge der Bauausschusssitzung mit Raumplaner DI Battyán behandelt und abgearbeitet wurden.

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 | Bau- und Raumordnung
DI Thomas Strommer
Stempfergasse 7
8010 Graz
PER RSB

Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D, F

Ihre Einwendung vom 24.02.2023, GZ.: ABT13-3675/2023-5

B: Erweiterung Dorfgebiet Thondorf C: Erweiterung Reines Wohngebiet Sportplatzstraße
D: Erweiterung Dorfgebiet Gössendorf F: Erweiterung Verkehrsfläche beim Kerngebiet Dörfla

Behandlung durch den Gemeinderat

Gössendorf, am

Sehr geehrter Herr DI Strommer!

Gemäß § 39 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf die Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D und F in seiner Sitzung vom 18.09.2023 beschlossen und Ihre Einwendung (in Fettdruck) wie folgt (in Normaldruck) behandelt:

Sehr geehrte Damen und Herren! Zum Entwurf der FWP-Änderung 5.07 bestehen aus fachlicher Sicht folgende Einwände bzw. Mängel und es wird gleichzeitig festgestellt, dass aufgrund der nachfolgend genannten Mängel bzw. Versagungsgründe die FWP-Änderungen 5.07 Fälle A, B, C, D und F dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen.

Die vorliegenden Änderungen des FWP basieren auf der Rechtsgrundlage des StROG 2010 idF LGBl. 45/2022. Bei den Darstellungen der Geruchsemissionen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe sind daher nunmehr im FWP (allenfalls auch im ÖEK) „Geruchszonen“ nach den aktuellen Vorgaben des StROG ersichtlich zu machen. Eine Anwendung von Übergangsbestimmungen gemäß § 67h StROG ist nicht möglich. Folglich sind die aktuellen Bestimmungen des § 27 StROG 2010 idF LGBl. 45/2022 anzuwenden und entsprechende Adaptierungen von Ersichtlichmachungen und Festlegungen, allenfalls auch im ÖEK, erforderlich. Die Verfahrensunterlagen sind hinsichtlich dieser wesentlich geänderten Planungsvoraussetzung zu prüfen und in relevanten Fällen (ua. B, C und D) zu überarbeiten.

Entsprechende Änderungen unterliegen daher gem. § 39 Abs. 2 StROG 2010 idGF. dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung der weiteren Verfahren sind die Bestimmungen der § 38 Abs. 6 bis 14 leg. cit. anzuwenden, sofern von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde, nicht festgestellt wird, dass die oben genannten Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.

Die Änderungsfälle B, C, D und F wurden ursprünglich im Zusammenhang der geänderten Bestimmungen gemäß StROG-Novelle LGBl. Nr. 45/2022 (Geruchszonen und Zentrumszonen) nicht beschlossen.

Gemäß § 67h Stmk. ROG 2010 idGF. LGBl. Nr. 73/2023 wurde das StROG wie folgt novelliert:

(6a) In bereits anhängigen Verfahren zur Revision oder zur Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes oder eines Flächenwidmungsplanes kann § 27 in der Fassung bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 45/2022 angewendet werden, sofern bis 31. Dezember 2023 der Beschluss über die Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes gefasst, die Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes durch den Bürgermeister verfügt oder die Anhörung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet wird.

Die Genehmigungsvorbehalte für die Änderungsfälle B, C, D wurden aufgrund der Lage des Änderungsbereichs im Nahebereich von Geruchsemitenten ausgesprochen. Da das ggst. Änderungsverfahren vor 31.12.2023 eingeleitet wurden, kann die ursprüngliche Rechtslage angewendet werden und bestehen daher keine Gründe für einen Genehmigungsvorbehalt. Auf die sonstigen Einwendungspunkte wird weiter unten eingegangen.

Fall B, Erweiterung Dorfgebiet Thondorf

- Auf die oa. einleitende Einwendung zur Ersichtlichmachung von Geruchszonen ua. im FWP aufgrund der geänderten raumordnungsrechtlichen Vorgaben entsprechend den Bestimmungen des § 27 StROG 2010 idF LGBl. 45/2022 wird hingewiesen.

Diesbezüglich wird auf die StROG-Novelle LGBl. Nr. 73/2023 verwiesen. Somit ist ein Abschluss des Verfahrens ohne Ermittlung der Geruchszone möglich und zulässig. Ihr Einwand wurde zur Kenntnis genommen.

- Weiters sind die unterschiedlichen Formulierungen bzw. Konkretisierungen der Aufschließungserfordernisse zur Lärmfreistellung gemäß ÖNORM S5021 bei den Änderungsfällen B, D und F nicht nachvollziehbar und werden dahingehend Prüfungen bzw. Klarstellungen als erforderlich erachtet.

Die Aufschließungserfordernisse zur Lärmfreistellung gemäß ÖNORM S5021 wurden nun einheitlich formuliert. Ihr Einwand wurde berücksichtigt.

- In der Plandarstellung ist die Festlegung der Bebauungsfrist als Mobilisierungsmaßnahme nachzuführen. Das Planzeichen für die Bebauungsfrist wurde ergänzt. Ihr Einwand wurde berücksichtigt.

Fall C, Erweiterung Reines Wohngebiet Sportplatzstraße

- Auf die oa. einleitende Einwendung zur Ersichtlichmachung von Geruchszonen ua. im FWP aufgrund der geänderten raumordnungsrechtlichen Vorgaben entsprechend den Bestimmungen des § 27 StROG 2010 idF LGBl. 45/2022 wird hingewiesen.

Diesbezüglich wird auf die StROG-Novelle LGBl. Nr. 73/2023 verwiesen. Somit ist ein Abschluss des Verfahrens ohne Ermittlung der Geruchszone möglich und zulässig. Ihr Einwand wurde zur Kenntnis genommen.

- Zudem sind im Wortlautfestlegungen die Erläuterungen zu den Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik auf Seite 20 nicht nachvollziehbar und wird dahingehend eine Prüfung als erforderlich erachtet.

Die Erläuterungen wurden entsprechend der festgelegten Bebauungsfrist berichtigt. Ihr Einwand wurde berücksichtigt.

Fall D, Erweiterung Dorfgebiet Gössendorf

- Auf die oa. einleitende Einwendung zur Ersichtlichmachung von Geruchszonen ua. im FWP aufgrund der geänderten raumordnungsrechtlichen Vorgaben entsprechend den Bestimmungen des § 27 StROG 2010 idF LGBl. 45/2022 wird hingewiesen.

Diesbezüglich wird auf die StROG-Novelle LGBl. Nr. 73/2023 verwiesen. Somit ist ein Abschluss des Verfahrens ohne Ermittlung der Geruchszone möglich und zulässig. Ihr Einwand wurde zur Kenntnis genommen.

- Im Wortlaut der Entwurfsunterlagen wird die maximal zulässige Bebauungsdichte des neu geplanten Dorfgebietes bzw. des Aufschließungsgebietes (110) mit 0,4, in der Plandarstellung jedoch mit 0,5 festgelegt. Dieser Widerspruch ist zu beseitigen.

Entsprechend der gebietstypischen Bebauungsdichte wurde nun im Wortlaut der Bebauungsdichterahmen mit 0,2-0,5 berichtigt. Ihr Einwand wurde berücksichtigt.

- In den Erläuterungen zu § 5 auf Seite 22 wird um Prüfung der Ausführungen zu einer geplanten Verkehrsfläche auf Grundstück 664/3 KG Gössendorf ersucht.

Die Formulierungen zur Verkehrsfläche wurde mangels Relevanz gelöscht. Ihr Einwand wurde berücksichtigt.

Fall F, Erweiterung Kerngebiet Dörfla

- Die Änderung des FWP basiert auf den Bestimmungen des StROG idF LGBl. 45/2022 und sieht für Teilflächen ua. die Neufestlegung bzw. Arrondierung von Kerngebieten vor. In dieser Rechtslage des StROG werden Kerngebiete in § 30 (1) Z3 neu ua. so definiert, dass das Flächen in Zentrumszonen gemäß § 22 Abs. 5 StROG sind, mit einer im Vergleich zu anderen Baugebieten höheren Nutzungsvielfalt und Bebauungsdichte in entsprechender Verkehrslage, [...]. Entsprechend den aktuellen Begriffsbestimmungen des StROG idF LGBl. 45/2022 sind Zentrumszonen Bereiche, die in zentraler Lage gewachsene, dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und eine Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe) aufweisen. Eine entsprechende Zentrumszone wurde bislang im ÖEK bzw. Entwicklungsplan 5.00 der Marktgemeinde Gössendorf nicht definiert, weshalb auf Rechtsgrundlage des StROG idF LGBl. 45/2022 die nun geplante, auch nur äußerst kleinflächige Kerngebietsfestlegung bzw. -arrondierung im FWP nicht möglich ist. Auf die Erläuterungen der Entwurfsunterlagen, ua. dass das konkrete Kerngebiet eine starke Unternutzung aufweist und dass eine überschlägige Berechnung eine Bebauungsdichte von circa 0,3 bezogen auf das gesamte Kerngebiet ergeben hat, wird ergänzend hingewiesen.

Wenngleich die Kriterien für eine Zentrumszone in Gesamtbetrachtung des Gemeindegebiets hier jedenfalls zutreffen, ist die Herleitung derselben im Rahmen einer Änderung des Flächenwidmungsplans im Vereinfachten Verfahren gemäß § 39 ROG 2010 nicht zielführend bzw. wäre hierfür eine Änderung des ÖEK 5.0 gemäß § 24 ROG 2010 erforderlich. Dies ist in Anbetracht der bevorstehenden Revision 6.0 nicht sinnvoll.

Der Änderungsfall F wurde nun ohne Erweiterung von Kerngebiet und stattdessen mit Festlegung einer Verkehrsfläche beschlossen. Ihr Einwand wurde berücksichtigt.

- Das Planungsgebiet grenzt westlich unmittelbar an den Raababach an. In § 5 (5) des Regionalen Entwicklungsprogrammes (REPRO) ist ua. festgelegt, dass Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer in einer Breite von 10m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus) als Grünzonen gelten, wobei auch die ökologische Funktion von Uferstreifen zu berücksichtigen ist. Die Festlegung von Bauland und von diversen Sondernutzungen im Freiland in diesen Grünzonen ist grundsätzlich unzulässig, wobei für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden können.

Der ggst. Bereich ist von massiven Bauwerken des Hochwasserschutzprojekts Raababach geprägt. Eine circa 80m lange Betonwand schließt den Änderungsbereich ab, im Gewässer besteht ein Geschieberechen sowie schwere Flussbausteine und ähnliche bauliche Anlagen (siehe dazu folgendes Bild). Die ökologische Funktion des

Uferstreifens ist bereits jetzt von einem Zufahrtsweg geprägt, die Uferbegleitvegetation besteht lediglich am Gewässergrundstück. Somit sind die fachlichen Voraussetzungen gegeben, da die definierten Kriterien für eine zwingende Freihaltung des Uferabstands im Bestand nicht zutreffen.

In Fall F wurde anstelle des ursprünglich geplanten Kerngebiets nun Verkehrsfläche festgelegt und der Erläuterungsbericht entsprechend geändert. Ihr Einwand wurde berücksichtigt.

In § 4 des SAPRO-Hochwasser ist ebenfalls festgelegt, dass Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus) von Baugebieten und Sondernutzungen im Freiland, die das Schadenspotential erhöhen und Abflusshindernisse darstellen, freizuhalten sind. Gemäß § 4 (3) des SAPROs können auch hier abweichend davon für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Eine allenfalls gegebene „Baulückenschließung“ im Sinne der oa. Ausführungen wird in den Entwurfsunterlagen nicht beurteilt, weshalb aufgrund der Bestimmungen des SAPROs und des REPROs eine Unterschreitung des 10m Uferstreifens – auch wenn dieser als nicht bebaubarer Bereich festgelegt werden sollte – im Grunde nicht zulässig ist. Es ist daher derzeit nicht nachvollziehbar, warum davon ausgegangen wird, dass mit der geplanten Neufestlegung von Bauland im 10m Uferstreifen eines Gewässers (gemessen ab der Böschungsoberkante) kein Widerspruch zu den Vorgaben des SAPROs und zu den Vorgaben des REPROs gegeben ist.

In Fall F wurde anstelle des ursprünglich geplanten Kerngebiets nun Verkehrsfläche festgelegt und der Erläuterungsbericht entsprechend geändert. Ihr Einwand wurde berücksichtigt.

Die geplante Änderung unterliegt daher gem. § 39 Abs. 2 StROG 2010 idGF. dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung der weiteren Verfahren sind die Bestimmungen der § 38 Abs. 6 bis 14 leg. cit. anzuwenden, sofern von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde, nicht festgestellt wird, dass die oben genannten Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.

Aufgrund der StROG-Novelle LGBl. Nr. 73/2023 ist der Abschluss der Flächenwidmungsplanänderungen 5.07 Fall B, C und D auch ohne Ermittlung der Geruchszone möglich. In Änderungsfall F wurde nunmehr kein Kerngebiet erweitert, sondern ersatzweise Verkehrsfläche festgelegt. Somit ist hier die Ermittlung bzw. Festlegung einer Zentrumszone nicht erforderlich. Die überörtlichen Einschränkungen schließen eine Verkehrsfläche im ggst. Bereich nicht aus. Ihr Einwand wurde berücksichtigt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass verfahrensbezogene Schreiben anderer Fach-/ Abteilungen/ Stellen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Ihr Einwand wurde zur Kenntnis genommen.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass die FWP-Änderungen 5.07 Fälle A, B, C, D und F dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Sofern den vorangeführten Mängeln nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, sind in diesen Fällen für die Durchführung des weiteren Verfahrens die Bestimmungen der §§ 38 Abs. 6-14 StROG 2010 anzuwenden. Das bedeutet für diese Fälle, dass eine Kundmachung eines allfälligen Endbeschlusses nicht erfolgen darf, wenn der Genehmigungsvorbehalt von der Abteilung 13, Bau- und Raumordnung nicht aufgehoben wurde.

Ihr Einwand wurde berücksichtigt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(DI_{FH} Gerald Wonner)

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 14 | Wasserwirtschaftliche Planung
Ing. Thomas Kraxner
Wartingergasse 43
8010 Graz
PER RSB

Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D, F
Ihre Einwendung vom 14.02.2023, GZ.: ABT14-8673/2023-2
B: Erweiterung Dorfgebiet Thondorf C: Erweiterung Reines Wohngebiet Sportplatzstraße
D: Erweiterung Dorfgebiet Gössendorf F: Erweiterung Verkehrsfläche beim Kerngebiet Dörfla
Behandlung durch den Gemeinderat

Gössendorf, am

Sehr geehrter Herr Ing. Kraxner!

Gemäß § 39 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf die Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D und F in seiner Sitzung vom 18.09.2023 beschlossen und Ihre Einwendung (in Fettdruck) wie folgt (in Normaldruck) behandelt:

Sehr geehrte Damen und Herren! Zur Kundmachung der Marktgemeinde Gössendorf vom Jänner 2023 betreffend die Flächenwidmungsplanänderungen 5.07 A bis G wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass keine weiteren Einwände bestehen.
Ihre Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Dl_{FH} Gerald Wonner)

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 16 | Landeshochbau und Verkehr
Mag. Gabriele Mairhofer-Resch
Stempfergasse 7
8010 Graz
PER RSB

Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D, F

Ihre Einwendung vom 23.02.2023, GZ.: ABT16-8132/2023-2

B: Erweiterung Dorfgebiet Thondorf C: Erweiterung Reines Wohngebiet Sportplatzstraße
D: Erweiterung Dorfgebiet Gössendorf F: Erweiterung Verkehrsfläche beim Kerngebiet Dörfla

Behandlung durch den Gemeinderat

Gössendorf, am

Sehr geehrte Frau Mag. Mairhofer-Resch!

Gemäß § 39 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf die Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D und F in seiner Sitzung vom 18.09.2023 beschlossen und Ihre Einwendung (in Fettdruck) wie folgt (in Normaldruck) behandelt:

Sehr geehrte Damen und Herren! Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, einen Einwand.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Neuausweisung von Wohnbauland entlang des lärmbelasteten Landesstraßennetzes seitens der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, sehr kritisch gesehen wird. Es wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass in überwiegend bebautem Gebiet Baulandlücken geschlossen werden.

Ihre Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Ad A: ...

Fall A ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

ad B Erweiterung Dorfgebiet Thondorf GST 196/1 u. a. KG Thondorf:

Der Änderungsbereich liegt westlich der Landesstraße B73 Kirchbacherstraße im Bereich zwischen ca. Str.-Km. 7,2+0,020 bis ca. Str.-Km. 7,2+0,045. Als Aufschließerfordernis ist die Verkehrsanbindung an die LB73 festgelegt. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass es diesbezüglich bereits eine Vorabstimmung mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum gegeben hat. Laut Rücksprache mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum ist eine Anbindung im Bereich der nördlich des Grundstückes 198/1 liegenden Bestandszufahrt vorgesehen, die an den gegenüberliegenden Ackerweg angepasst wird. Der Änderung wird unter der Voraussetzung der Einhaltung der mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum vorbesprochenen Anbindung zugestimmt.

Die Erläuterungen wurden entsprechend ergänzt. Ihr Einwand wurde berücksichtigt.

ad D Erweiterung Dorfgebiet Gössendorf GST 167/1 KG Thondorf:

Der Änderungsbereich liegt westlich der Landesstraße L312 Fernitzerstraße im Bereich zwischen ca. Str.-Km. 1,2+0,057 bis ca. Str.-Km. 1,2+0,090. Die Anbindung des Änderungsbereiches an die L312 Fernitzerstraße ist ausschließlich über die nördlich des Änderungsbereiches liegende bestehende Zufahrt auf dem als Verkehrsfläche gewidmeten Grundstück 167/4 vorzunehmen. Eine weitere Zufahrt von der L312 wird nicht genehmigt.

Die Erläuterungen wurden entsprechend ergänzt. Ihr Einwand wurde berücksichtigt.

ad F Erweiterung Kerngebiet Dörfla GST 30/2 KG Gössendorf:

Der Änderungsbereich liegt nordöstlich der B73 Kirchbacherstraße im Bereich des Knotens B73/L312. Die Kirchbacherstraße weist in diesem Bereich (betroffener Abschnitt B73 ca. Str.-Km. 7,6+0,029 bis ca. Str.-Km. 7,6+0,114) eine sehr hohe Verkehrsbelastung auf. Zusätzlich befindet sich an der B73 unmittelbar nördlich der derzeit bestehenden Zufahrt zu Grundstück 30/8 KG Gössendorf bei ca. Str.-Km. 7,6+0,077 eine Bushaltestelle, und im Bereich der Bushaltestelle liegt eine weitere Zufahrt zu den Grundstücken 30/2 und 30/6, beide KG Gössendorf. Als Aufschließerfordernisse für den Änderungsbereich [Aufschließergebiet KG (111)] werden ein fachkundig erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis für den Einmündungspunkt im Bereich der bestehenden Einmündung Gst. 30/8 KG Gössendorf in die Landesstraße B73, erforderlichenfalls die Neuorganisation der gegenständlichen Anbindung an das überörtliche Straßennetz sowie die Reduktion der Lärmimmission (insbesondere bei Wohnnutzung) festgelegt.

In den Erläuterungen ist darüber hinaus angeführt, dass die Zufahrt zum Gst. 30/2 KG Gössendorf über den zentralen Einmündungspunkt über Gst. 30/8 erfolgen soll. Dies entspricht den Interessen der Verkehrsabteilung, da die bestehende Zufahrt im Haltestellenbereich im Fall einer ausgeweiteten Nutzung ungeeignet für die Anbindung ist. Hinsichtlich der gegebenenfalls notwendigen Neuorganisation der bestehenden Anbindung des Änderungsbereiches ist eine enge Abstimmung mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum unabdingbar. Es wird ersucht, das Aufschließungserfordernis dahingehend zu ergänzen.

Fall F wurde nun ohne die ursprünglich geplante Kerngebietserweiterung beschlossen. Die verkehrsplanerischen Interessen wurden im Erläuterungsbericht ergänzt. Der Wortlaut wurde beim betreffenden Aufschließungserfordernis mit der Formulierung „in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum“ ergänzt. Ihr Einwand wurde berücksichtigt.

Für Änderungsbereiche, die direkt an Landesstraßen grenzen, ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass für die Oberflächenentwässerung die Anlagen der Landesstraße nicht genutzt werden dürfen.

Der Hinweis wurde im Kapitel „Überörtliche Interessen“ im Erläuterungsbericht aufgenommen. Ihre Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Gegen die nachfolgenden Änderungen wird kein Einwand erhoben:

C: Erweiterung Reines Wohngebiet Sportplatzstraße Gst. 113 tw. u. a. KG Gössendorf

[...]

Ihre Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(DlFH Gerald Wonner)

Bundesdenkmalamt
Mag. Karin Derler
Schubertstraße 73
8010 Graz
Per RSB

Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D, F

B: Erweiterung Dorfgebiet Thondorf C: Erweiterung Reines Wohngebiet Sportplatzstraße
D: Erweiterung Dorfgebiet Gössendorf F: Erweiterung Verkehrsfläche beim Kerngebiet Dörfla

Ihre Einwendung vom 11.01.2023, GZ.: 2022-0.926.354

Behandlung durch den Gemeinderat

Gössendorf, am

Sehr geehrte Frau Mag. Derler!

Gemäß § 39 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf die Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D und F in seiner Sitzung vom 18.09.2023 beschlossen und Ihre Einwendung (in Fettdruck) wie folgt (in Normaldruck) behandelt:

Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist. https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-454c-a397-2c68b91ceeb5/_Steiermark_DML_2022.pdf

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen. Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur _:: Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

Alle Änderungsbereiche liegen abseits der genannten Schutzgüter. Aus Entfernungsgründen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Umgebungsraum grundsätzlich auszuschließen.

Ebenso wurden die Schutzgüter mit dem Stand gemäß Flächenwidmungsplan 5.0 abgeglichen und festgestellt, dass die Ersichtlichmachungen auf den letztgültigen Stand sind.

Ihre Einwendung wurde zur Kenntnis genommen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(DI_{FH} Gerald Wonner)

Marianne Dobler-Hubmann, MSc
Anton-Hubmann-Platz 9
8077 Gössendorf
Per RSB

Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D, F

B: Erweiterung Dorfgebiet Thondorf C: Erweiterung Reines Wohngebiet Sportplatzstraße
D: Erweiterung Dorfgebiet Gössendorf F: Erweiterung Verkehrsfläche beim Kerngebiet Dörfla

Ihre Einwendung vom 01.02.2023

Behandlung durch den Gemeinderat

Gössendorf, am

Sehr geehrte Frau Dobler-Hubmann, MSc!

Gemäß § 39 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf die Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D und F in seiner Sitzung vom 18.09.2023 beschlossen und Ihre Einwendung (in Fettdruck) wie folgt (in Normaldruck) behandelt:

Werter Herr Bürgermeister! Werte Damen und Herren! Unter Rücksprache mit der Baubezirksleitung steierischer Zentralraum, Herrn Wassermeister Kölli, wurde das Einvernehmen hergestellt, dass anstatt dem Abstand von 10m gemessen ab der Hochwasserschutzwand am linken Ufer des Raababaches, lediglich eine nicht bebaubare Fläche von 6 Metern für die Bewirtschaftung erforderlich ist und dadurch eine rechtmäßige Bebauung mit einem Abstand von 6 Metern zulässig ist.

Aufgrund einer Einwendung des Amtes der Stmk. Landesregierung – Abteilung 13 kann im Nahebereich des Raababaches keine Bauländerweiterung erfolgen, da verschiedene landesgesetzliche Bestimmungen (Regionales Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016, Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume - LGBl. Nr. 117/2005) innerhalb der Uferzone von 10 Metern, gemessen ab Böschungsoberkante, Bauländerweiterungen ausschließen. Ersatzweise wurde lediglich Verkehrsfläche festgelegt.

Ihr Einwand wurde nicht berücksichtigt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(DI_{FH} Gerald Wonner)

Ingrid Mach
Andreas Reiter
Bundestraße 25
8077 Thondorf
Per RSB

Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D, F

B: Erweiterung Dorfgebiet Thondorf C: Erweiterung Reines Wohngebiet Sportplatzstraße
D: Erweiterung Dorfgebiet Gössendorf F: Erweiterung Verkehrsfläche beim Kerngebiet Dörfla

Ihre Einwendung vom 31.01.2023

Behandlung durch den Gemeinderat

Gössendorf, am

Sehr geehrte Frau Mach!
Sehr geehrter Herr Reiter!

Gemäß § 39 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf die Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D und F in seiner Sitzung vom 18.09.2023 beschlossen und Ihre Einwendung (in Fettdruck) wie folgt (in Normaldruck) behandelt:

Einwand zu § 7 Fall F: Erweiterung Kerngebiet Dorfla: Auf dem GST30/2 befindet sich seit ca. 1937 die Zufahrt zu unseren den Landwirtschaftlichen Grundstücken 22; 23/2; 21/1; 21/2; 18; 17. Da es sich um kein eintragen Servitutrecht handelt ist dies im Grundbuch nicht ersichtlich. Eine andere Zufahrt zu unsren Grundstücken besteht nicht. Wir müssen auf diesem Weg auch mit den Erntemaschinen zu unseren landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es besteht für uns die Notwendigkeit das dieser Weg für die Zufahrt zu unseren Grundstücken erhalten bleibt um diese bewirtschaften zu können.

Die ursprünglich geplante Kerngebietserweiterung wurde nicht beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Instrumenten der örtlichen Raumplanung Zufahrtsberechtigungen nicht geregelt werden können, da es sich um ein Privatgrundstück handelt. Eine Festlegung, dass dieser Weg auch weiterhin der Aufschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen muss, ist im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung daher nicht möglich. Hinsichtlich der Zufahrtsrechte wird im Anlassfall auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Ihre Einwendung wurde zur Kenntnis genommen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Dl_{FH} Gerald Wonner)

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf, möge die Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen beschließen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

zu Punkt 8.2: Flächenwidmungsplanänderung 5.07 Planfälle B, C, D und F

Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D und F

B: Erweiterung Dorfgebiet Thondorf GST 196/1 u.a. KG Thondorf

C: Erweiterung Reines Wohngebiet Sportplatzstraße GST 113 tw. u.a. KG Gössendorf

D: Erweiterung Dorfgebiet Gössendorf GST 167/1 KG Thondorf

F: Verkehrsfläche im Bereich Kerngebiet Dörfla GST 30/2 KG Gössendorf

Gemäß § 39 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF. LGBl. Nr. 45/2022 soll der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf die Flächenwidmungsplanänderung 5.07 B, C, D und F, bestehend aus Wortlaut und Änderungsplänen des Flächenwidmungsplans 5.0, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0873, nach öffentlicher Auflage vom 23.12.2022 bis 24.02.2023 unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung gemäß § 67h (6a) i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023 wie folgt beschließen.

Auszug aus der Verordnung:

§ 2 Fall A - Bereits rechtswirksam

§ 3 Fall B – Erweiterung Dorfgebiet Thondorf

- (1) Das GST 196/2 tw. KG Thondorf wird im Ausmaß von circa 608m² anstatt bisher Verkehrsfläche künftig als Bauland – Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet DO (108) mit dem Bebauungsdichterahmen 0,2-0,4 festgelegt.
- (2) Die GST 196/1 tw. und 198/1 KG Gössendorf werden im Ausmaß von circa 2783m² anstatt bisher landwirtschaftlich genutztes Freiland LF künftig als Bauland – Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet DO (108) mit dem Bebauungsdichterahmen 0,2-0,4 festgelegt.
- (3) Als vom Konsenswerber zu erfüllende Aufschließungserfordernisse für das Aufschließungsgebiet (108) wird festgelegt: • Verkehrsanbindung an die LB 73 • Abwasserentsorgung • Wasser- und Stromversorgung • Entsorgung der Oberflächenwässer auf Basis eines Oberflächenentwässerungskonzepts, • Neuordnung des Katasters durch Vereinigung und Teilung der Grundstücke, • Lärmfreistellung im Sinne der ÖNORM S 5021 mit einer Reduktion der Lärmimmission auf die der ÖNORM S 5021 entsprechenden Werte. Bei geplanter Errichtung von lärmsensiblen Nutzungen, wie insbesondere die Wohnnutzung, ist im Bauverfahren vom Konsenswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen, welches nachweist, dass die in ÖNORM S 5021 definierten zulässigen Lärmgrenzwerte durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen nicht überschritten werden,
- (4) Für den Bereich gemäß Absatz 1 bis 3 wird gemäß §§ 34 und 36 StROG 2010 idgF. eine Bebauungsfrist im Flächenausmaß von 3.578m² festgelegt. Die Bebauungsfrist beginnt mit Inkrafttreten der ggst. Flächenwidmungsplanänderung und endet nach fünf Jahren. Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablaufes wird die Leistung einer Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer festgelegt.
- (5) Für den Bereich gemäß Absatz 1 bis 3 ist kein Bebauungsplan erforderlich.

§ 4 Fall C - Erweiterung Reines Wohngebiet Sportplatzstraße

- (1) Die Ersichtlichmachung „Gewässer“ auf GST 664/3 KG Gössendorf wird aufgehoben.
- (2) Das GST 664/3 wird teilweise als Verkehrsfläche, teilweise als Landwirtschaftliches Freiland LF und teilweise als Bauland gemäß Absatz 3 festgelegt.
- (3) Die GST 113 tw., 114 tw. und 664/3 tw. KG Gössendorf werden im Ausmaß von circa 1000m² anstatt bisher Freiland – Landwirtschaftlich genutzte Fläche LF künftig als Bauland - Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet WR (109) mit dem Bebauungsdichterahmen 0,2-0,3 festgelegt. Als vom Konsenswerber zu erfüllende Aufschließungserfordernisse wird festgelegt: • Verkehrsanbindung an Sportplatzstraße mit einer Zufahrtsstraße im Sinne des Räumlichen Leitbilds 5.0 • Abwasserentsorgung • Wasser- und Stromversorgung • Entsorgung der Oberflächenwässer auf Basis eines Oberflächenentwässerungskonzepts • Neuordnung des Katasters durch Vereinigung und Teilung der Grundstücke.
- (4) Für den Bereich gemäß Absatz 3 wird gemäß §§ 34 und 36 StROG 2010 idgF. eine Bebauungsfrist im Flächenausmaß von 1.000m² festgelegt. Die Bebauungsfrist beginnt mit Inkrafttreten der ggst. Flächenwidmungsplanänderung und endet nach fünf Jahren. Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablaufes wird die Leistung einer Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer festgelegt.
- (5) Für den Bereich gemäß Absatz 3 ist kein Bebauungsplan erforderlich.

§ 5 Fall D: Erweiterung Dorfgebiet Gössendorf

- (1) Das GST 167/1 tw. KG Gössendorf wird im Ausmaß von circa 525m² anstatt bisher Freiland – Landwirtschaftlich genutzte Fläche LF künftig als vollwertiges Bauland – Dorfgebiet DO mit dem Bebauungsdichterahmen 0,2-0,5 festgelegt.
- (2) Das GST 167/1 tw. KG Gössendorf wird im Ausmaß von circa 1031m² anstatt bisher Freiland – Landwirtschaftlich genutzte Fläche LF künftig als Bauland – Aufschließungsgebiet Dorfgebiet DO (110) mit dem Bebauungsdichterahmen 0,2-0,5 festgelegt. Als vom Grundstückseigentümer zu erfüllendes Aufschließungserfordernis wird die Lärmfreistellung im Sinne der ÖNORM S 5021 festgelegt. Hierfür ist die Reduktion der Lärmimmission auf die der ÖNORM S 5021 entsprechenden Werte erforderlich. Bei geplanter Errichtung von lärmsensiblen Nutzungen, wie insbesondere die Wohnnutzung, ist im Bauverfahren vom Konsenswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen, welches nachweist, dass die in ÖNORM S 5021 definierten zulässigen Lärmgrenzwerte durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen nicht überschritten werden.
- (3) Für den Bereich gemäß Absatz 1 und 2 wird eine Bebauungsfrist von fünf Jahren mit Fristbeginn ab Inkrafttreten der ggst. Verordnung festgelegt. Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablaufes ist dem Grundstückseigentümer eine Raumordnungsabgabe vorzuschreiben.
- (4) Für den Bereich gemäß Absatz 1 und 2 ist kein Bebauungsplan erforderlich.

§ 6 Fall E - Bereits rechtswirksam

§ 7 Fall F: Verkehrsfläche im Bereich Kerngebiet Dörfla

- (1) Das GST 30/2 (neu) KG Gössendorf wird entsprechend der Kataster- und Naturdarstellung vom 04.05.2022, GZ.: 17743/1T, verfasst von Innogeo ZT GmbH, 8423 St. Veit am Vogau, ersichtlich gemacht und die Ersichtlichmachung Gewässer Raababach geringfügig an den geänderten Kataster angepasst.
- (2) Die GST 30/2 (neu) und 30/8 tw. KG Gössendorf werden anstatt bisher landwirtschaftliches Freiland LF künftig als Verkehrsfläche festgelegt.
- (3) Die GST 30/6 und 30/8 tw. KG Gössendorf werden anstatt bisher Bauland der Kategorie Kerngebiet KG 0,5-1,0 und Sanierungsgebiet Lärm und Hochwasser (tw.) künftig als Bauland – Aufschließungsgebiet für Kerngebiet KG (111) mit dem Bebauungsdichterahmen 0,5-1,0 festgelegt.
- (4) Als Aufschließungserfordernisse für das Aufschließungsgebiet KG (111) werden festgelegt: • Fachkundig erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis für den Einmündungspunkt im Bereich der bestehenden Einmündung GST 30/8 KG Gössendorf in die LB-73, erforderlichenfalls

Neuorganisation der ggst. Anbindung an das überörtliche Straßennetz in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, • Reduktion der Lärmimmission auf die der ÖNORM S 5021 entsprechenden Werte bei geplanter Errichtung von lärmsensiblen Nutzungen, wie insbesondere die Wohnnutzung

(5) *Im Änderungsbereich sind keine Maßnahmen der aktiven Bodenpolitik erforderlich.*

(6) *Im Änderungsbereich ist kein Bebauungsplan erforderlich.*

§ 8 Fall G – Bereits rechtswirksam

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf möge die Flächenwidmungsplanänderung beschließen

Beschluss: einstimmig beschlossen

zu Punkt 9: Bauvorhaben Lindenhof - Stellplatzfestlegung

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert , dass die Herabsetzung der Stellplätze für das Bauvorhaben Lindenhof bereits in der Bauausschusssitzung vom 22.10.2022 besprochen und entsprechend vorgegeben wurde. Das Projekt Lindenhof ist das Bauvorhaben der SG Ennstal im Bereich Dörfla Kreuzung südlich der Firma Steiner. Aufgrund der guten Öffianbindung und der größeren Anzahl an kleineren Wohnungen, können die Stellflächen auf 2,0 je Wohneinheit, das sind insgesamt 80 festgelegt werden.

Vizebgm. Kirchengast: Wir sollten überlegen die Stellplatzverordnung für zukünftige größere Projekte zu ändern.

Vizebgm. Wielitsch: Bei der nächsten Bauausschusssitzung werden wir Ideen sammeln und dann weiter behandeln.

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf möge die v.a. Stellplatzanzahl beschließen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

zu Punkt 10: Förderungsvertrag zum Zweckzuschuss für Freizeitpersonal in der GTS für das Schuljahr 2022/2023

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass der Förderungsvertrag mit dem Land Steiermark, Abteilung 6 die Gewährung des Zweckzuschusses für Freizeitpersonal in der schulischen Tagesbetreuung (GTS) in der Volksschule für das Schuljahr 2022/2023 betrifft. Die Förderhöhe beträgt € 26.696,95 und wurde bereits ausbezahlt.

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf möge den Fördervertrag beschließen

Beschluss: einstimmig beschlossen

zu Punkt 11: Zusatzaufträge Zubau und Sanierung Feuerwehrhaus FF Thondorf

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner berichtet, dass für die Errichtung des Feuerwehrhauses Thondorf folgende zusätzliche Positionen für die Ausstattung, Beschriftung, Technik und Hallenboden angefallen sind:

Zubau und Sanierung Freiwillige Feuerwehr Thondorf

Ausstattungen und Baumaßnahmen außerhalb des Bauauftrages an die Fa. Granit

Benennung	Tatsächlicher Aufwand	Anmerkung
Sammer Schließsystem Grobschätzung	6.000,00 €	Kostenschätzung Basis Angebot
Tischlerei Ferschli; Einrichtung OG	60.789,60 €	Endabrechnung
Neue Spinde für Umkleide	33.293,04 €	Endabrechnung
Fensterportal Kommandoraum	6.140,74 €	Endabrechnung
Sanierung und Beschichtung Hallenboden Bestand	16.310,32 €	Endabrechnung
Vorhänge und Gardinenschiene	2.778,79 €	Endabrechnung
Strabag - Adaptierung Alarmierungssystem	2.500,00 €	Kostenschätzung Basis Angebot
ITEC Tonanlage; Schulungsraum und mobil	7.887,20 €	Endabrechnung
Netzwerkinstallation; Material, Arbeit Eigenleistung	1.500,00 €	Kostenschätzung Basis Angebot
Zaun zur Bundesstraße	2.496,65 €	Endabrechnung
Photovoltaikanlage	17.094,00 €	Endabrechnung
Verkleidung/Umbau Gaupen DG Fenster	8.267,69 €	Endabrechnung
Einbau Rückstauklappe (Fa. DENZEL)	2.775,71 €	Endabrechnung
Einbau Waschbecken Atemschutzwerkstätte	1.356,98 €	Endabrechnung
Beschriftung Gebäude	17.556,00 €	Endabrechnung
Gesamtsumme inkl. MwSt.	186.746,72 €	

Beim Gesamtprojekt wurde die ursprüngliche Auftragssumme an die Fa. Granit um rund € 15.000,-- unterschritten. Für die v.a. zusätzlichen Positionen werden von der Feuerwehr Thondorf € 50.000,-- aufgebracht. Sodass noch € 122.000,-- zu finanzieren sind. Diese sollen durch eine Transferzahlung von der Marktgemeinde Gössendorf übernommen werden.

GR Temmer: Sind dann alle Leistungen abgedeckt oder kommen noch zusätzliche Rechnungen?

Bgm. Wonner: Dann ist alles abgedeckt.

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf möge die Transferzahlung in Höhe von € 122.000,-- an die FF Thondorf beschließen

Beschluss: einstimmig beschlossen

zu Punkt 12: Beschluss über die Aufteilung des Jagdpachteuros 2023

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert wie folgt:

Der Jagdpachteuro beträgt im Jahr 2023 € 1.000, der gem. § 21 Stmk. Jagdgesetz an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes aufzuteilen ist. Die Kundmachung über die Aufteilung des Jagdpachteuros war vom 06.06.2023 bis 10.07.2023 an der Amtstafel für 4 Wochen angeschlagen und es wurden keine Einwendungen eingebracht. Die Auszahlungsbeträge belaufen sich somit für

1 m ²	EUR 0,0013
100 m ²	EUR 0,013
1.000 m ²	EUR 0,13
10.000 m ² = 1 ha	EUR 1,25

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf möge den Jagdpachteuro beschließen

Beschluss: einstimmig beschlossen

zu Punkt 13: Übertragung der Zuständigkeit an den Bürgermeister gem. § 43 Abs. 2c Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass unsere beiden Feuerwehren immer wieder Katastrophenhilfe in betroffenen Orten, welche nicht in unserem Löschgebiet liegen, leisten. Innerhalb Österreichs ist dies jederzeit möglich. Für diese Hilfe im Ausland ist eine Genehmigung durch den Gemeinderat erforderlich, da sich die Gerätschaften und Ausrüstung im Gemeindeeigentum befinden. Durch eine Gesetzesänderung ist es möglich diese Zuständigkeit zur Erteilung dieser Zustimmung an den Bürgermeister zu übertragen.

Vizebgm. Kirchengast erläutert, dass durch die Übertragung ein rasches unbürokratisches Handeln möglich ist. Der Bürgermeister muss dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung von diesbezüglichen Einsätzen Bericht erstatten. Diese Bestimmung betrifft Gerätschaften und Ausstattung, welche sich im Gemeindeeigentum befinden, keine Stützpunktfahrzeuge.

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf möge die Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung der Zustimmung für das Mitführen und Verwenden von Gerätschaften und Ausrüstungen der Feuerwehr bei Auslandseinsätzen (nach § 3a Abs. 6 Stmk. Feuerwehrgesetz) an den Bürgermeister beschließen

Beschluss: einstimmig beschlossen

zu Punkt 14: Förderung zu den Energiesparpiloten

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die Teilnahme am Projekt Energiesparpiloten mit € 3000,-- beschlossen wurde. Unsere Gemeinde hat für diese Aktion 4 Klimatickets angekauft, welche über einen Zeitraum von 2 Wochen verliehen werden. Diese Aktion läuft bis Ende Jänner 2024. Es gibt unterschiedliche Förderungen in den umliegenden Gemeinden, wie z.B. Lastenräder, Vergünstigung bei Tim oder Klimatickettes.

Es ist ein konkreter Gemeinderatsbeschluss für die Aktion mit den 4 Klimatickets erforderlich

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf möge die Förderung zu den Energiesparpiloten beschließen

Beschluss: einstimmig beschlossen

zu Punkt 15: Entsendung zur SeniorInnenurlaubsaktion des Landes Steiermark 2023

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner berichtet, dass wie in den vergangenen Jahren auch 2023 eine Erholungsaktion des Landes Steiermark und den Sozialhilfeverbänden für SeniorInnen stattfindet. Ziel ist der Landgasthof Pink in St. Jakob im Walde vom 12.09. bis 19.09.2023. Der Marktgemeinde Gössendorf wurden 2 Plätze zugeteilt. Nach Aussendung haben sich 2 SeniorInnen gemeldet: Herr Johann Salfellner und Frau Danuta Sadowska, beide wohnhaft in Gössendorf, Tulpenweg 8. Beide erfüllen die Voraussetzungen.

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf möge die Entsendung beschließen

Beschluss: einstimmig beschlossen

zu Punkt 16: Mehrkosten für die Errichtung einer Wegeinbindung Murauenstraße/Sattlerstraße - Sattler AG

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass der Gemeinderat im Rahmen seiner Sitzung am 26.06.2023 die Auftragsvergabe für die Errichtung der neuen Wegeinbindung Murauenstraße/Sattlerstraße – Sattler AG beschlossen hat. Die Auftragsvergabe erfolgte in einer Höhe von € 71.532,16 exkl. MWSt.. Mit der Schlussrechnung hat die bauausführende Firma Essich Bau bekannt gegeben, dass die Gesamtkosten um € 3.215,92 exkl. MWSt. über der Auftragssumme liegen. Begründet wurde dies damit, dass die gesamte Gemeindestraße in diesem Bereich erneuert wurde (inkl. Aushub und Schottergrundierung). Es wurden 3 zusätzliche Beleuchtungsfundamente und eine Versickerungsmulde an der Südseite errichtet.

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf möge die die Kostenüberschreitung in der Höhe von € 3.215,92 exkl. MWSt. beschließen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

zu Punkt 17: Erweiterung der Auszahlung des Sitzungsgeldes

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner erläutert, dass bei der Vorstandssitzung über die Gewährung einer Abgeltung der Tätigkeiten bei Sperrmüllsammlung beraten wurde. Da es sich um eine Tätigkeit im Rahmen des Ausschusses handelt, soll die Höhe mit € 60,-- je Teilnahme, wie bei einer Ausschusssitzung, festgelegt werden.

GR Temmer: Geht es um die Motivation bei Sperrmüllsammlungen anwesend zu sein?

GR Samt: Wir werden uns der Stimme enthalten. Es ist Belohnung genug, sich mit den Bürgern bei der Sperrmüllsammlung zu unterhalten und Feedback zu bekommen.

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf möge auch ein Sitzungsgeld in der Höhe von € 60 für die Teilnahme an der Sperrmüllsammlung beschließen.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Enthaltungen (5)

GR Michael Arch, GR Patrick Kurat, GR Dr. Konstantina Rösch, GR Peter Samt, GR Sandra Steiner,

zu Punkt 18: ÖVP Antrag - Installierung von Reparaturtagen für kaputte Geräte und Sachen - "Repair cafe" im Verantwortungsbereich der Marktgemeinde Gössendorf

Bgm. Ing. DI (FH) Wonner berichtet, dass seitens der ÖVP Gössendorf nachstehender Antrag:

„Installierung von Repariertage für kaputte Geräte und Sachen- „Repair cafe“ im Verantwortungsbereich der MG Gössendorf“

eingebraucht wurde und bittet Vizebgm. Kirchengast um Erläuterung.

Vizebgm. Kirchengast erläutert, dass in der Marktgemeinde Gössendorf ein Repair Cafe zum Zwecke der freiwilligen Reparatur von kaputten Geräten und Sachen mit ehrenamtlichen Helfern eingerichtet werden soll. Diese Aktion soll mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Die Aufgabe der Gemeinde dabei ist, im Ausschuss die Reparaturtage mit Schwerpunkt festzulegen und freiwillige, ehrenamtliche Personen mit handwerklichem Geschick anzuwerben und die Räumlichkeiten und Werkzeug zur Verfügung zu stellen. WC- und Waschmöglichkeiten sollen auch gegeben sein. Es können auch Getränke, wie Kaffee und Wasser bereitgestellt werden.

GR Samt: Es ist grundsätzlich eine sehr gute Idee. Ich habe nur Bedenken bei elektronischen Geräten, da der, der die Reparatur durchführt gesetzlich dafür haftet.

Vizebgm. Kirchengast für elektronische Geräte muss seitens der Gemeinde ein konzessionierter Elektriker die Aufsicht und Beratung übernehmen. Dieser muss von der Gemeinde bestimmt werden. Die Gemeinde Fernitz veranstaltet einen Aktionstag am 30.09. Ich werde daran teilnehmen und mir alle Informationen besorgen.

Bgm. Wonner stellt den Antrag der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf möge die Installierung von Reparaturtagen beschließen

Beschluss: einstimmig beschlossen

Um 19:24 Uhr erklärt der Bgm. Ing. DI (FH) Gerald Wonner die Sitzung für nicht öffentlich.

Um 19:38 Uhr dankt der Bgm. Ing. DI (FH) Gerald Wonner für die gute und sachliche Zusammenarbeit und schließt die heutige Gemeinderatssitzung.